

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 10.06.1831 publ. 13.06.1831

18) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 10. Juni, publ. den 13. Juni  
1831.

Nachdem von Seiten des Senates der  
freyen und Hanse = Stadt Hamburg auf den  
Grund der über die weitere Verbreitung der  
Cholera eingegangenen Nachrichten, die auf der  
Elbe getroffenen Sicherungs = Maasregeln zu  
schärfen für nothwendig gefunden worden: so  
verordnet die Regierung des Herzogthums Ol-  
denburg, in Uebereinstimmung mit den auf der  
Elbe getroffenen Maasregeln; daß den aus den  
Ostseehäfen von Riga bis Danzig, diese bey-  
den Orte eingeschlossen, oder aus andern ange-  
steckten Plätzen kommenden Schiffen bis weiter,  
das Einsegeln in die Weser überall nicht gestat-  
tet, sondern dieselben gänzlich ab und sofort an  
eine förmliche Reinigungs = Anstalt gewiesen wer-  
den sollen. Auf gleiche Weise soll mit denje-  
nigen aus Ostseehäfen kommenden Schiffen  
verfahren werden, welche giftfangende Güter,  
besonders Lumpen und rohe Häute geladen oder  
während der Reise oder bey ihrer Ankunft  
Kranke oder Todte an Bord gehabt haben.

betreffend die  
Cholera.

Alle übrigen aus Ostseehäfen kommenden  
Schiffe sollen einer angemessenen, wenigstens  
siebentägigen Observations = Quarantaine unter-